# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1879/91 DER KOMMISSION

**vom 28. Juni 1991**

**zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1991/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/89 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenze-Preise festgesetzt, wobei anomal niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/86 [4], wird ausschließlich von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter den KN-Code 1005 10 19 fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können angesichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat der KN-Codes 1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15 und 1007 00 10 für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

*Für die Kommission*
Ray MAC SHARRY
*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 35.
[3] ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 3.

*ANHANG*

*(ECU/100 kg)*

| KN-Code | Warenbezeichnung | Referenzpreis |
|---|---|---|
| | Mais : | |
| | – zur Aussaat : | |
| | – – Hybridmais (1) : | |
| 1005 10 11 | – – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden | 95 |
| 1005 10 13 | – – – Dreiweghybriden | 105 |
| 1005 10 15 | – – – Einfachhybriden | 220 |
| | Körner-Sorghum : | |
| 1007 00 10 | – Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat | 135 |

(1) Die Zulassung zu diesem KN-Code unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.